

RUNDSCHREIBEN

<input checked="" type="checkbox"/> Prof., WM, SM, Tut		Schlagwort :	Gruppe F
Bearbeiterin: Frau Kahl		Freizeit gegen Jahressonderzahlung	
Stellenzeichen / Telefon : II TX 3 / 22556	Datum 26. Mai 2011	Dieses Rundschreiben ersetzt:	

Sonderurlaub unter Verrechnung der im Dezember zustehenden Bezüge

Aufgrund vermehrter Nachfragen möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die an der TU Berlin bestehende Möglichkeit, zusätzliche Freizeit unter Verrechnung der im Dezember zustehenden Bezüge in Anspruch zu nehmen, weiterhin Bestand hat.

Soweit im Einzelfall dienstliche oder betriebliche Belange nicht entgegenstehen, wird auf Antrag unbezahlter Sonderurlaub von bis zu vier Wochen (= 28 Kalendertage) im Kalenderjahr gewährt. Die auf die Beurlaubungszeiträume entfallenden Bezüge werden vorschussweise fortgezahlt und erst im Zusammenhang mit der zum Jahresende fällig werdenden Jahressonderzahlung bzw. Sonderzuwendung mit den im Dezember insgesamt zustehenden Bezügen verrechnet.

Wie bisher, wird wegen der Besonderheiten des Hochschulbetriebes von der eingeräumten Möglichkeit nur restriktiv Gebrauch gemacht. So findet diese Regelung keine Anwendung auf Lehrkräfte des Studienkollegs, auf studentische Hilfskräfte und auf Beschäftigte, deren Dienst- oder Vertragsverhältnis nicht über den 1. Dezember des jeweiligen Jahres hinaus besteht. Auf Grund der Vergabebedingungen der Mittelgeber kommt die Gewährung eines Sonderurlaubs an das aus Drittmitteln beschäftigte Personal ebenfalls nicht in Betracht.

Da durch diese Maßnahme vorrangig Personalkosten eingespart werden sollen, werden zum Ausgleich der durch den Sonderurlaub entstehenden Vakanzen weder Vertretungskräfte eingestellt oder sonstige Vertretungsmittel zugewiesen.

Abschließend möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Die Zahlung der Bezüge für den Zeitraum des gewährten Sonderurlaubs wird als Vorschuss gewährt. Die Verrechnung dieses Vorschusses findet mit den insgesamt für den Monat Dezember zustehenden Bezügen statt. Die Grundidee dieser Verrechnung war die Sicherstellung des Lebensunterhalts des Beschäftigten.

Da die nach den tarifrechtlichen Vorschriften zustehende Jahressonderzahlung nur noch anteilig in Bezug auf das monatliche Entgelt bzw. die nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zustehende Sonderzuwendung nur noch in Höhe eines Festbetrages gezahlt wird, muss damit gerechnet werden, dass die für den Monat Dezember zustehenden Bezüge nicht mehr vollumfänglich gezahlt werden, da diese für die Tilgung des Vorschusses in Anspruch genommen werden.

Im Auftrag
K a h l

Begl.